



Richtlinie der Gemeinde Niederdorfelden zur Förderung der Errichtung von Regenwasserzisternen im Gebäudebestand

Inhalt

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich.....	2
§ 2 Antragsberechtigte	2
§ 3 Förderung	2
§ 4 Gegenstand der Förderung	2
§ 5 Höhe der Förderung	3
§ 6 Antragstellung	3
§ 7 Bewilligung	3
§ 8 Abrechnung	3
§ 9 Pflichten der/des Antragsberechtigten nach Bewilligung	3
§ 10 Zweck- oder pflichtwidrige Verwendung der Zuschüsse	4
§ 11 Inkrafttreten.....	4

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Die Richtlinie gilt für das Gebiet der Gemeinde Niederdorfelden.

§ 2 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Grundstückseigentümerinnen bzw. Grundstückseigentümer im Gebäudebestand.

§ 3 Förderung

Gefördert wird durch finanzielle Zuwendung.

§ 4 Gegenstand der Förderung

- (1) Förderungsfähig sind Maßnahmen zum Auffangen und Speichern von Regenwasser für häusliche Zwecke. Dies beinhaltet Anschaffung, Bau, Installation einer Zisterne einschließlich der erforderlichen Erdarbeiten.
- (2) Mit der Maßnahme darf erst nach der Bewilligung begonnen werden.
- (3) Voraussetzung für die Förderung von Regenwasseranlagen ist folgender technischer Mindeststandard:
 1. Die an die Zisterne angeschlossenen Dächer dürfen weder aus Asbestzement, Wellpappe oder Bitumen bestehen noch verschmutzt sein.
 2. Es muss sichergestellt werden, dass die Regenwassernutzungsanlage völlig von der Trinkwasserinstallation getrennt ist, d.h. es dürfen keine direkten Verbindungen zwischen beiden Systemen bestehen. Als direkte Verbindung gelten z.B. die Schlauchverbindungen einer Waschmaschine, die abwechselnd sowohl an das Trinkwasser als auch an das Regenwassersystem gesteckt werden kann und die Doppelversorgung eines WC-Spülkastens.
 3. Kennzeichnungspflicht bei Betrieb einer Regenwassernutzungsanlage: Am Haupthahn der Trinkwasserleitung ist ein Hinweisschild auf die Regenwasseranlage anzubringen. An allen Regenwasserzapfstellen sind Schilder mit der Aufschrift „Kein Trinkwasser“ anzubringen.
 4. Ein Feinfilter, z.B. ein Filtersammler sollte vor der Zisterne eingebaut werden.
 5. Die einschlägigen DIN-Normen, insbesondere die DIN 1986 und DIN 1988 sind zu berücksichtigen. Änderungen an Trinkwasserleitungen und an der Grundstücksentwässerung dürfen nur von zugelassenen Fachfirmen vorgenommen werden.
- (4) Nicht förderfähig sind:
 1. Anlagen, die den in (3) genannten Forderungen nicht entsprechen.
 2. Maßnahmen, welche zum Zeitpunkt der Bewilligung bereits begonnen wurden.

§ 5 Höhe der Förderung

- (1) Der Kauf von Regenwasserzisternen wird ab einer Größe von 1.000 Litern gefördert. Der Investitionskostenzuschuss beträgt 200 € je vollem Kubikmeter Fassungsvermögen.
- (2) Bei Anschluss an die Brauchwasserversorgung werden 500 € zusätzlich gewährt.
- (3) Der maximale Zuschuss beträgt 30% der Investitionskosten bzw. maximal 1.000 € je Maßnahme, wobei die kleinere der beiden Grenzen gilt.
- (4) Ein erneuter Zuschuss kann für die gleiche Art von Maßnahme gemäß § 4 Abs. 1 frühestens nach Ablauf von 2 Jahren nach Bewilligung des letzten Zuschusses gewährt werden.

§ 6 Antragstellung

- (1) Anträge auf Gewährung von Zuschüssen sind schriftlich zu stellen. Die beabsichtigten Maßnahmen sind detailliert aufzuführen. Dem Antrag ist eine Skizze der Maßnahme mit Kostenvoranschlag beizufügen.
- (2) Soweit nach anderen Rechtsvorschriften (z.B. Baurecht, Wasserrecht, Abwassersatzung) Genehmigungen eingeholt werden müssen, hat dies die Antragstellerin/der Antragsteller in eigener Verantwortung zu veranlassen.

§ 7 Bewilligung

- (1) Nach Prüfung der vollständig eingereichten Unterlagen wird der Zuschuss im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel durch einen schriftlichen Bescheid bewilligt.
- (2) Sind die tatsächlich entstandenen Kosten niedriger als die im Förderungsantrag veranschlagt, so wird der Zuschuss entsprechend gekürzt.

§ 8 Abrechnung

- (1) Zahlungen erfolgen auf der Grundlage der Bewilligung nach Prüfung der Rechnungen und Abnahme der Maßnahme durch Beauftragte der Gemeinde.
- (2) Sind die tatsächlich entstandenen Kosten niedriger als die im Förderungsantrag veranschlagt, so wird der Zuschuss entsprechend gekürzt.

§ 9 Pflichten der/des Antragsberechtigten nach Bewilligung

- (1) Die Fertigstellung der Maßnahme hat innerhalb von 64 Monaten nach der Bewilligung zu erfolgen.
- (2) Die Rechnungen sind innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen.
- (3) Dem Beauftragten der Gemeinde ist die Abnahme der Regenwasserzisterne bei offenem Schacht, bzw. bei offener Baugrube zu ermöglichen.
- (4) Die geförderte Maßnahme darf nicht zum Anlass für Mieterhöhungen genommen werden.
- (5) Die/Der Antragsberechtigte ist zur laufenden Unterhaltung und Erhaltung der geförderten Anlagen auf die Dauer von 10 Jahren nach Fertigstellung verpflichtet.

§ 10 Zweck- oder pflichtwidrige Verwendung der Zuschüsse

Der Zuschuss ist zurückzuzahlen, wenn die im Bewilligungsbescheid aufgegebenen Verpflichtungen nicht eingehalten werden oder gegen diese Richtlinie verstoßen wird.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Niederdorfelden

Klaus Büttner
Bürgermeister

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Richtlinie mit dem Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Niederdorfelden, den xx.xx.xxxx

.....
Klaus Büttner
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehend ausgefertigte Richtlinie wurde am xx.xx.xxxx Hanauer Anzeiger öffentlich bekannt gemacht.

Niederdorfelden, den xx.xx.xxxx

Klaus Büttner
Bürgermeister